

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.192.831

Wien, am 29. März 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Werner Herbert hat am 31. Jänner 2024 unter der Nr. **17738/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Whistleblower-Aktivitäten im Innenministerium“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele anonyme Hinweise sind seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Innenressort eingegangen?*

Eingangs darf festgehalten werden, dass die Kundmachung des Bundesgesetzes über das Verfahren und den Schutz bei Hinweisen auf Rechtsverletzungen in bestimmten Rechtsbereichen (HinweisgeberInnenschutzgesetz - HSchG) mittels BGBl. I Nr. 6/2023 mit 24. Februar 2023 erfolgte und das Gesetz am 25. Februar 2023 in Kraft trat. Es wurde eine Legisvakanz von sechs Monaten nach Kundmachung im Bundesgesetzblatt vorgesehen, weswegen der operative Betrieb der im Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) eingerichteten Meldestellen mit 25. August 2023 aufgenommen wurde.

Im Bundesministerium für Inneres ist, neben den Meldestellen des BAK gemäß §§ 12 Abs. 1 Z 4 und 15 Abs. 1 HSchG, auch die Geldwäschemeldestelle des Bundeskriminalamts als Meldestelle gemäß § 15 Abs. 2 HSchG angesiedelt.

Die Beantwortung der nachstehenden Fragen erfolgt somit in Bezug auf die beim BAK eingerichteten Meldestellen.

Eine Aufschlüsselung der im Bundesministerium für Inneres eingelangten Hinweise erfolgte bei den Fragen 1 bis 6 von 25. Februar 2023 bis zum Datum der an mich adressierten parlamentarischen Anfrage, sohin der 31. Jänner 2024. Auf die Ausführungen zur Legisvakanz darf verwiesen werden. Für den Zeitraum vor Inkrafttreten des HSchG wurden keine Statistiken im Hinblick auf die übermittelten Fragestellungen zu Hinweisen nach dem HSchG geführt.

Zeitraum 25.02.2023 bis 31.01.2024		
Zeitraum	25.02.2023 – 31.12.2023	01.01.2024 – 31.01.2024
Anzahl Hinweise anonym	26	13

Zur Frage 2:

- *Wie viele dieser anonymen Hinweise von Whistleblowern seit dem Inkrafttreten des HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) betrafen ein anderes Ressort aufgeschlüsselt auf die Jahre und die betroffenen Ministerien??*

Zeitraum 25.02.2023 bis 31.01.2024		
Zeitraum	25.02.2023 – 31.12.2023	01.01.2024 – 31.01.2024
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft	1	-
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	1	-
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	2	-
Bundesministerium für Finanzen	1	-
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	1	-

Zur Frage 3:

- Wie viele dieser anonymen Hinweise von Whistleblowern seit dem Inkrafttreten des HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) betrafen ihr Ressort, aufgeschlüsselt auf die Jahre und die betroffenen Abteilungen?*

Zeitraum 25.02.2023 bis 31.01.2024		
Zeitraum	25.02.2023 – 31.12.2023	01.01.2024 – 31.01.2024
Sektion II	-	1 Hinweis im Bereich LPD Wien

Zu den Fragen 4 und 5:

- Wie viele dieser anonymen Hinweise von Whistleblowern seit dem Inkrafttreten des HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) waren so konkret, dass ein Erhebungs- bzw. Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden, aufgeschlüsselt auf die Jahre und die erhobene Anschuldigung?*
- Wie viele dieser anonymen Hinweise von Whistleblowern seit dem Inkrafttreten des HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) hatten eine Straf- und/oder Disziplinarverfahren zur Folge, aufgeschlüsselt auf die Jahre und die erhobenen Anschuldigungen?*

Das BAK hat im Anfragezeitraum bzw. seit Aufnahme der operativen Tätigkeit am 25. August 2023 als Meldestelle gemäß § 12 bzw. § 15 HSchG in der unten angeführten Anzahl von Meldungen, die nach dem HSchG eingelangt sind, Ermittlungsverfahren eingeleitet:

Zeitraum 25.02.2023 bis 31.01.2024		
Zeitraum	25.02.2023 – 31.12.2023	01.01.2024 – 31.01.2024
je Anschuldigung	Anzahl Ermittlungsverfahren	Anzahl Ermittlungsverfahren
Verhinderung und Ahndung von Straftaten nach den §§ 302 bis 309 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974	9	5

Statistiken zur Anzahl etwaiger Erhebungsverfahren oder etwaigen aus anonymen Hinweisen resultierenden Disziplinarverfahren werden nicht geführt.

Zu den Fragen 6 bis 12:

- Wie viele dieser anonymen Hinweise von Whistleblowern seit dem Inkrafttreten des HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) hatten eine Verurteilung in einem Straf- und/oder Disziplinarverfahren zur Folge, aufgeschlüsselt auf die Jahre und die erhobenen Anschuldigungen?
- Wie viele Hinweise von Whistleblowern waren es vor dem Inkrafttreten des HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG), aufgeschlüsselt auf die letzten 5 Jahre davor und die betroffenen Abteilungen?
- Wie viele Hinweise von Whistleblowern vor dem Inkrafttreten des HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) betrafen ein anderes Ressort aufgeschlüsselt auf die Jahre und die betroffenen Ministerien?
- Wie viele dieser anonymen Hinweise von Whistleblowern vor dem Inkrafttreten des HinweisgeberInnenschutzgesetzes (HSchG) betreffen ihr Ressort, aufgeschlüsselt auf die Jahre und die betroffenen Abteilungen
- Wie viele dieser anonymen Hinweise von Whistleblowern vor dem Inkrafttreten des HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) waren so konkret, dass ein Erhebungs- bzw. Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden, aufgeschlüsselt auf die Jahre und die erhobene Anschuldigung?
- Wie viele dieser anonymen Hinweise von Whistleblowern vor dem Inkrafttreten des HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) hatten eine Straf- und/oder Disziplinarverfahren zur Folge, aufgeschlüsselt auf die Jahre und die erhobenen Anschuldigungen?
- Wie viele dieser anonymen Hinweise von Whistleblowern vor dem Inkrafttreten des HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) hatten eine Verurteilung in einem Straf- und/oder Disziplinarverfahren zur Folge, aufgeschlüsselt auf die Jahre und die erhobenen Anschuldigungen?

Entsprechende Statistiken wurden bzw. werden nicht geführt.

Gerhard Karner

